

Daniela Trochowski / Referentin Finanzen/Steuern / 13. November 2006

Einigung der Koalitionsarbeitsgruppe auf eine „Wachstumsorientierte Unternehmensteuerreform für Deutschland“ (Koch/Steinbrück-Papier)

Am 2. November einigte sich die Länder-Arbeitsgruppe der Koalition auf konkretere Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensteuerreform. Unter dem Strich werden die Unternehmen laut Berechnung dieser AG um **jährlich 5 Mrd. €** entlastet. Selbst wenn diese Zahl der Wahrheit entsprechen würde (**was jedoch nicht der Fall ist!**), geht die Koalition damit von ihrem ursprünglichem Vorhaben ab, die Unternehmensteuerreform im wesentlichen aufkommensneutral, nur mit einer „Anschubfinanzierung“ in Höhe von 5 Mrd. € in den ersten Jahren zu gestalten. Postuliertes Ziel ist eine wirksame Entlastung der Unternehmen und damit die „Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Anbei eine Bewertung der wesentlichen Vorschläge.

Gesamtbetrachtung:

Insgesamt ist festzustellen, dass

- die Maßnahmen der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wie dargestellt **fiskalische Unwägbarkeiten** enthalten (die von der Regierung ausgewiesenen 5 Mrd. € + einer Finanzierungslücke von 3,6 Mrd. € (Steuersubstrat), + 4,2 Mrd. (Funktionsverlagerungen, Mantelkäufe, Wertpapierleihe) zumindest teilweise, + 2,9 Mrd. € mögliche Beibehaltung der degressiven AfA) **und den öffentlichen Haushalten Einnahmeausfälle allein aufgrund dieser Unsicherheiten in Höhe von insgesamt bis zu 12,8 Mrd. € bzw. 15,7 Mrd. € (Beibehaltung AfA) drohen.**
- auf der Seite der Steuersenkungen die Steuerausfälle durch Gestaltungen höher sein können als ausgewiesen,
- von der angekündigten grundlegenden Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Koa-vertrag) lediglich eine massive Senkung der Unternehmensteuern übrig bleibt,
- eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – abgesehen vom fragwürdigen Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer und der degressiven AfA („Peanuts“) weder im Bereich der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer stattfindet,
- Kapitalgesellschaften durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes und die Senkung der Steuermesszahl von 5 auf 3,5 umfassend und dauerhaft massiv entlastet werden,
- **große, ertragstarke** Personengesellschaften bezüglich ihrer einbehaltenen Gewinne dauerhaft tariflich entlastet werden,
- Gewerbesteuer zahlende Personenunternehmen aufgrund der Ausdehnung ihrer Anrechnung bei der Einkommensteuer entlastet werden,
- kleine, ertragsschwache Personenunternehmen kaum/nicht entlastet werden,
- Vermögende und BezieherInnen hoher Einkommen und insb. Kapitalerträge durch die Abgeltungssteuer nachhaltig und dauerhaft entlastet werden,
- **die Steuerausfälle vor dem Hintergrund der Mehrwertsteuererhöhung sowie der steuerlichen Belastungen insbesondere von ArbeitnehmerInnen ab 2007 durch das Steueränderungsgesetz 2007 ein Skandal sind.**

Einzelbetrachtung:

A: Entlastung von Unternehmen und Vermögenden:

1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 10-Prozentpunkte

- 10 Mrd. €

Damit wird der Körperschaftsteuersatz ab 2008 am unteren Ende der Skala aller EU-Länder liegen. Der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz der EU-Mitgliedstaaten alt beträgt 31,5 %, der EU-Staaten neu 20,5 %.

Auch unter Einbeziehung der Belastung mit Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag (= 29,83 % Gesamtbelastung) liegt die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in der Bundesrepublik zukünftig

in der Nähe des Durchschnitts der OECD → 28,1 %
unter dem Durchschnitt der G 7 → 36,5 %
unter dem jeweiligen Steuersatz der G 7-Staaten → USA (40 %), Japan (40,5 %),
Frankreich (33,3 %), Großbritannien (30 %), Italien (37,3 %), Kanada (36,1%)¹

Die steuerliche Entlastung durch die Steuersätze ist **dauerhaft und überflüssig**:

- Die Bundesrepublik ist bereits aktuell alles andere als ein „Hochsteuerland“. **Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen lag in 2005 bei 16 %².**
- Der Anteil der Steuern auf Einkommen und Gewinne am BIP lag 2004 mit 9,5 % unter dem OECD-total- (12,5 %), dem EU 19- (12,2 %) und dem EU 15- (13,4 %) - Durchschnitt³.
- **Der Anteil der Gewinnsteuern (Erträge der Kapitalgesellschaften) am BIP lag 2003 in der Bundesrepublik bei 1,3 %.** Zum Vergleich: **Die OECD-Total-Quote betrug 3,3 %, EU-19 3,1 %, EU-15 3,2 %.**

Kapitalgesellschaften haben in der Bundesrepublik einen Anteil von 15,4 % an allen Unternehmen. Entlastet wird mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes also nur ein kleiner Teil der Unternehmen.

2. Senkung der Steuermesszahl der Gewerbesteuer auf 3,5

- 6,3 Mrd. €

→ Papier Gewerbesteuer

3. Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer

- 4,1 Mrd. €

¹ Corporate Income Tax Rate, A Trend Analysis, KPMG International 2006

² „Unternehmenssteuerreform 2008“ Jarass, Obermaier

³ Revenue Statistic 2006, OECD 2006

Derzeit verringert sich die tarifliche Einkommensteuer von Personenunternehmen um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages. Zukünftig soll der Gewerbesteuermessbetrag mit einem Faktor von 3,8 angerechnet werden. Dies ist als Ausgleich für die Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer gedacht und beinhaltet eine **erhebliche Entlastung Gewerbesteuer zahlender Personenunternehmen.**

4. Senkung des Einkommensteuersatzes für einbehaltene Gewinne bei bilanzierenden Personenunternehmen auf 28,25 % + Nachversteuerung ausgeschütteter Gewinne mit einem Abgeltungsteuersatz für Dividenden (= 25 %)

- 5 Mrd. €

Entlastet werden durch diese Senkung des Einkommensteuersatzes Personenunternehmen mit einem Gewinn von mehr als rund **57 600 €** (Grundtabelle) bzw. **115 000 €** (Splittingtabelle)⁴ jährlich. Rund drei Viertel der PersonenunternehmerInnen haben einen jährlichen Gewinn von bis zu 52 000 €⁵.

Entlastet wird also ein kleiner – ertragsstarker - Teil der Personenunternehmen.

Die Begünstigung einbehaltener Gewinne birgt massive Probleme⁶:

a) wird zu Recht **bezweifelt**, dass die steuerliche Begünstigung von einbehaltenen Gewinnen automatisch zu mehr produktiven Investitionen und Beschäftigung führt. Unternehmen können einbehaltene Gewinne für die verschiedensten Zwecke, z. B. Schuldenabbau, Beteiligungserwerb etc. verwenden.

b) Weiterhin werden Betriebseigner mit hohem Einkommen versucht sein, ihre Einkommensteuer dadurch zu verringern, dass sie die Gewinne weitgehend im Unternehmen belassen. Dies ruft zahlreiche Gestaltungsmodelle auf den Plan.

c) Eine geringere Besteuerung von einbehaltenen Unternehmensgewinnen kann gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) verstoßen, denn maßgeblich für die steuerliche Leistungsfähigkeit ist jeglicher Vermögenszuwachs, nicht seine Verwendung. Unklar ist, ob Landwirte, Selbständige und Freiberufler ebenfalls in den Genuss der Steuersenkung kommen sollen. Falls nicht, sind zahlreiche Klagen absehbar.

Steuerlich benachteiligt werden in jedem Fall LohnsteuerzahlerInnen. Allerdings räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber hier neuerdings einen „weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum“ ein. Im Juni diesen Jahres erklärte es, dass die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten in dem „zugrunde liegenden Konzept wirtschaftspolitischer Förderungs- und Lenkungsziele“ zu rechtfertigen sei.

Aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten und der Notwendigkeit ggf. auch Landwirte etc. tariflich zu entlasten können die Steuerausfälle wesentlich höher liegen als veranschlagt.

⁴ jeweils unterstellt: ausschließliche Einkünfte aus dem Unternehmen

⁵ Bundesfinanzministerium

⁶ ausführlich in: „Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft, Steuerpolitisches Programm, - Handreichung: Inhalt und Bewertung vom 28.02. 2006“

5. Einführung einer Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % ab 2009, Veranlagungsoption

- 1,7 Mrd. €

Aktuell zahlen Steuerpflichtige auf Kapitalerträge eine Abschlagsteuer. Steuerpflichtige mit hohen Einkünften und einem entsprechend höheren Einkommensteuersatz haben danach im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung Steuernachzahlungen zu leisten und umgekehrt.

Zukünftig soll die Steuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer **abgegolten** sein. Steuerpflichtige mit geringen Steuersätzen sollen jedoch die Option erhalten, Kapitalerträge weiterhin zu veranlagern und ggf. Einkommensteuer erstattet zu bekommen. Dadurch ist die Höherbelastung von Menschen mit geringen Einkommen ausgeschlossen

Durch die Einführung der Abgeltungssteuer werden aber Menschen mit hohen Kapitaleinkünften und hohem Gesamteinkommen dauerhaft massiv entlastet, da ein größerer Anteil an ihren Gesamteinkünften aus Kapitalvermögen resultiert: Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen von über 1 Mio. Euro jährlich beträgt der Anteil der Kapitaleinkünfte 25 % - mindestens rund 250 000 €⁷, bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 25.000 bis 30.000 Euro nur auf 1,1 %.

Entlastungswirkung: Derzeit zahlt ein Steuerpflichtiger mit einem **Gesamteinkommen in Höhe von 1 Million € jährlich** (davon 250 000 € Kapitaleinkünfte, wie in Einkommensteuerstatistik dokumentiert) insgesamt rund 336 000 € Einkommensteuer (davon 83 550 € auf die Kapitalerträge) pro Jahr. Ab 2009 werden dies noch 251 250 € Einkommen- sowie 62 500 € Abgeltungssteuer, insgesamt damit 313 750 € sein – **eine Entlastung also von rund 21 250 € jährlich**⁸.

Die Bundesregierung setzt sich mit ihrem Reformpaket an die Spitze des internationalen Steuersenkungswettbewerbs. Insgesamt kosten die steuerlichen Maßnahmen, die nachweislich Vermögende, ertragstarke Personenunternehmen sowie Kapitalgesellschaften massiv entlasten

dauerhaft 28,7 Mrd. € jährlich

B: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

6. Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer

+ 10,245 Mrd. €

Derzeit kann die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe der Unternehmen abgezogen werden. Dies schmälert die Bemessungsgrundlage und in der Folge die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

⁷ Einkommensteuerstatistik 2001, Statistisches Bundesamt

⁸ Ohne Solizuschlag

Rechtfertigung für den Abzug war der der Gewerbesteuer zugeschriebene Charakter: Sie wird mit dem finanziellen Ausgleich der Lasten, die Gewerbebetriebe für Kommunen verursachen, gerechtfertigt. Entsprechend ist sie als Objektsteuer angelegt und trägt Gebührencharakter. Durch die Streichung des Betriebsausgabenabzugs wird diese Rechtfertigung in Frage gestellt. Ein weiteres Argument (Doppelbelastung) für die Abschaffung der Gewerbesteuer ist geliefert.

Betroffen von dieser Regelung wären gemäß der Gewerbesteuerstatistik aber ein Drittel der Unternehmen: Von den rund 3,5 Millionen Unternehmen bundesweit hatten 995 000 Betriebe positive Gewerbesteuermessbeträge und damit Gewerbesteuer zu zahlen.

7. Wegfall des Staffeltarifs

→ Papier Gewerbesteuer

8. Ersatz der hälftigen Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen durch eine 25 % - ige Hinzurechnung der Zinsen, Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei Gewerbesteuer (Freibetrag 100 000 €)

→ Papier Gewerbesteuer

9. Streichung der Regelungen bez. der Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG) bei Einführung einer Zinsschranke i. H. v. 30 %

+ 1,07 Mrd. €

Der Zinsabzug (Saldo aus Fremdfinanzierungskosten und –erträgen? → Formulierung unklar) von Unternehmen soll zukünftig auf 30 % des Gewinns beschränkt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch noch unklar.

Vorgesehene Ausnahmen:

- Freigrenze für **Saldo** aus Finanzierungskosten + -erträgen i. H. v. 1 Mio. €,
- Vortrag des hinzugerechneten Betrages sowie Abzug der daraus entstandenen Steuern in künftigen Veranlagungsjahren (unklar),
- Keine Zinsschranke, wenn Nachweis erbracht wird, dass Verhältnis von Fremd-/Eigenkapital bei allen verbundenen Unternehmen nicht günstiger ist als bei dem zu prüfenden Unternehmen (Escape-Klausel)

Der ursprüngliche Ansatz des Finanzministers – hälftige Hinzurechnung von Zinsen, Lizenzen etc. – wurde damit gänzlich zurückgestutzt zugunsten des o. g. mit den entsprechenden Ausnahmeklauseln.

Aufgrund der **hohen Freigrenze** geht die Bundesregierung davon aus, dass nur wenige Konzerne unmittelbar von der „Zinsschranke“ betroffen sein werden.

Zu den Zinsaufwendungen von Unternehmen gibt es so gut wie kein statistisches Datenmaterial. Anhaltspunkt gibt die **Gewerbesteuerstatistik 2001**. Hier werden die hälftigen Dauerschuldzinsen der gewerbesteuerlich erfassten Unternehmen ausgewiesen. Diese enthalten aber nur die langfristigen Schulden (Laufzeit > 12 Monate). Diesen hinzuzurechnen sind die kurzfristigen Kredite. Die Bundesbankstatistik weist den Anteil der kurzfristigen Kredite an der Gesamtverschuldung in 2005 mit 36 % aus. Die Werte differieren stark in Abhängigkeit von Rechtsform und Höhe des Gewerbeertrages:

Entsprechend der Bundesbank- und der Gewerbesteuerstatistik 2001 entstehen folgende Werte⁹:

- Berechnet auf alle **gewerbesteuerlich erfassten** Unternehmen fallen **pro Unternehmen rund 35 300 €** Zinsen an,
- Pro **AG** fallen Zinsen in Höhe von **1,38 Mio. €** an,
- **Kapitalgesellschaften** mit einem Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von...weisen pro Unternehmen¹⁰ Zinsaufwendungen in Höhe von...aus:

bis zu 2,5 Mio. €	28 000 €
2,5 bis 5 Mio. €	766 000 €
5 bis 10 Mio. €	1,7 Mio. €
10 bis 25 Mio. €	3,9 Mio. €
25 bis 50 Mio. €	7,1 Mio. €
mehr als 50 Mio. €	29, 6 Mio.€

Einen Gewinn von mehr als 5 Millionen € jährlich haben 4,6 % aller gewerbesteuerlich erfassten Kapitalgesellschaften.

Damit wird klar, dass die Masse der Unternehmen bereits aufgrund der Freigrenze nicht von dieser „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“ betroffen sein wird.

Dazu kommen die **Gestaltungsanreize**: Die Wahl einer **Freigrenze** bewirkt, dass bei Überschreiten des Betrages ab dem ersten € die Freigrenze gänzlich entfällt. Unternehmen werden bemüht sein, durch Gestaltung den betreffenden Zinsaufwand (bzw. Saldo) knapp unter 1 Million € zu halten. Ebenso kann die **Escape-Klausel** (s. o.) eine Aushebelung der Zinsschranke bewirken. Unternehmen können durch Bilanzgestaltung das Verhältnis in den verbundenen Unternehmen so gestalten, dass die Zinsschranke entfällt.

Aus diesen Gründen sind die angegebenen **Mehreinnahmen nicht nachvollziehbar und werden wohl auch ausbleiben.**

Die Be- und Entlastungswirkungen für Unternehmen müssen unter Einbeziehung des Wegfalls der Gesellschafterfremdfinanzierung¹¹ betrachtet werden. Deren Auswirkungen wieder-

⁹ jeweils berechnet für Gesamtzahl der gewerbesteuerlich erfassten Unternehmen

¹⁰ Unternehmen mit Gewinn aus Gewerbebetrieb

¹¹ Regelung: Vergütungen für Fremdkapital von Anteilseignern werden als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet und besteuert, wenn das Fremdkapital der leistenden Gesellschaft das 1,5 fache des Eigenkapitals über-

um waren sehr unterschiedlich und abhängig von der Konstellation der verbundenen Unternehmen¹². Unternehmen, die aufgrund ihrer Gestaltungsmodelle bisher durch Höherbesteuerungen vom § 8 a KStG negativ betroffen waren, dürften nun entlastet werden. Dazu gehören z. B.

10. Zusätzliches Mehraufkommen durch die Sicherung des nationalen Steuersubstrats

+ 3,6 Mrd. €

Die Angabe dieser Steuermehreinnahmen ist äußerst unseriös. Die Bundesregierung führt nicht aus, durch welche konkreten Maßnahmen sie das Steuersubstrat im Inland zu sichern beabsichtigt (Außensteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht?). Sie setzt offensichtlich darauf, dass der geringere Körperschaftsteuersatz für die Unternehmen Anreiz genug ist, Gewinne im Inland zu versteuern. Es handelt sich um eine Luftbuchung.

Die Finanzierungslücke des Pakets in Höhe von 5 Mrd. € wird um die angegebenen 3,6 Mrd. € steigen.

11. Sicherung der Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“

+ 1,7 Mrd. €

Hintergedanke der Bundesregierung ist die Bestrafung dessen, dass Unternehmen im Inland Kosten für betriebliche Vorgänge (z. B. Forschung, Entwicklung) steuerlich absetzen und die entsprechenden Erträge oder aber gänzlich Ertrag versprechende Funktionen in Niedrigsteuerländer verlagern. Die Bundesregierung zielt dabei offenkundig auf eine weit reichende Steuerpflicht auf alle betroffenen stillen Reserven (z. B. bei Verlagerung von Patenten, Lizenzen) sowie alle erzielbaren Mehrerträge, auf unbestimmte Zeit ab¹³. Geregelt werden soll die Besteuerung der Funktionsverlagerung laut Bundesregierung durch ein BMF-Schreiben und gesetzliche Vorschriften.

Dieser Ansatz ist **grundsätzlich zu begrüßen**. Allerdings wird seine Umsetzung das Steuerrecht alles andere als vereinfachen

Vor diesem Hintergrund sind die ausgewiesenen Mehreinnahmen fragwürdig und vermutlich in dieser Höhe nicht zu erzielen.

steigt und die Kapitalgesellschaft das Darlehen **nicht** auch von einem Dritten (Fremdvergleich) erhalten hätte, § 8a KStG greift nicht, wenn die Vergütungen 250 000 € (Freigrenze) nicht übersteigen. Erfasst werden auch Rückgriffsfälle (FK von Bank erhalten, diese kann aber auf dem Unternehmen nahe stehende Person oder beteiligtes Unternehmen zurückgreifen).

¹² Herzig, Lochmann: Die Belastungswirkungen von § 8a KStG, DB 16 (2004)

¹³ Umzugskosten, PriceWaterhouseCoopers, Oktober 2006

12. Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Wertpapierleihe, Verschärfung der Mantelkaufregelungen

+ 2,6 Mrd. €

Ob diese Regelungen umgesetzt werden, ist derzeit noch unklar, da ihnen durch Finanzexperten mangelnde EU-Rechts-Konformität vorgeworfen wird. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, dass die ausführlichen Erläuterungen der Bundesregierung zu beiden Vorschlägen inzwischen von der Internetseite des BMF verschwunden sind.

Im Kern geht es bei der Verschärfung der Regelungen des Mantelkaufs § 8 (4) KStG darum, unter welchen Bedingungen Unternehmen im Rahmen von Übernahmen anderer Unternehmen deren Verlustvor- bzw. -rückträge steuerlich zum Abzug bringen dürfen. Voraussetzung ist derzeit die **wirtschaftliche Identität der den Verlust erwirtschaftenden und der ihn ansetzenden Körperschaft**. Die entsprechende Regelung ist kompliziert und laut Bundesregierung Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Aus diesem Grund plant sie, die Regelung zu vereinfachen und zielgenauer auszugestalten. **Wie allerdings die Mehreinnahmen bei dem vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog entstehen ist nicht nachvollziehbar.**

Sollten beide Maßnahmen – wie vermutet – nicht umgesetzt werden, dürfte eine zusätzliche Finanzierungslücke in Höhe von 2,6 Mrd. € entstehen.

13. Abschaffung der degressiven Abschreibung (AfA)

2,98 Mrd. €

Zu den steuerlichen Mehreinnahmen aus den Änderungen von Abschreibungsregelungen äußert die BR in der Beantwortung einer Schriftlichen Frage (Nr. 96, Oktober 2006), dass **„die Veränderung von Abschreibungsregelungen ...lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des Abschreibungsvolumens“ führe, „mit der Folge, dass sich über die Totalperiode betrachtet keine Änderung des Steueraufkommens ergibt“**¹⁴. Trotz dieser Auffassung stellt sie die Streichung der degressiven AfA als dauerhafte Finanzierungsmaßnahme im Rahmen der Reform ein.

Die Maßnahme wird von zahlreichen Wirtschaftsexperten massiv angefeindet, da sie vorgeblich die Sachinvestitionen von Unternehmen beeinträchtigen wird.

Die Bundesregierung selbst hat die degressive AfA befristet bis Ende 2007 ausgeweitet, um „schnell die Investitionstätigkeit zu beleben“¹⁵.

Tatsächlich sind die Effekte der Ausweitung bzw. Einschränkung der degressiven Abschreibungen in Bezug auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen umstritten:

- Modellrechnungen führten zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung von Abschreibungszeiträumen die Investitionsrenditen in einem so geringen Maße beschneiden, dass eine Verschlechterung der Investitionstätigkeit in- und ausländischer Unternehmen nicht abgeleitet werden kann.

¹⁴ Dies stimmt allerdings nicht, wenn Unternehmen regelmäßig in kurzen Zeitabständen investieren und degressiv abschreiben. Dann entsteht ein dauerhafter Effekt.

¹⁵ Koalitionsvertrag

- Degressive Abschreibungen beinhalten lediglich einen Steuerstundungseffekt, der sich auf die Liquidität von Unternehmen auswirkt. Diese Effekte sind **vor allem kurzfristig und in der Anfangsphase** des Lebenszyklusses eines Wirtschaftsgutes zu verzeichnen. Die Abschreibungsbeträge der degressiven AfA unterschreiten naturgemäß innerhalb kurzer Zeit die der linearen AfA.
- Darüber hinaus profitieren kleine Unternehmen mit geringen Gewinnen von hohen Abschreibungen nicht.
- **Allerdings** können Unternehmen, die in der Lage sind, regelmäßig, in kurzen Zeitabständen zu investieren mit Hilfe der degressiven AfA den Stundungs- und Liquiditätseffekt massiv ausweiten. Dies sind der Erfahrung nach im wesentlichen große, ertragsstarke Unternehmen.

Vor dem Hintergrund der massiven Kritik an diesem Vorschlag, gibt es Stimmen, die vermuten, dass diese Änderung noch kippt.

14. Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (gWG) auf Unternehmen die § 7 g EStG in Anspruch nehmen können

+ 835 Mio. €

Derzeit können die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern mit einem Wert von unter 410 € sofort als Aufwand abgesetzt werden. In der Konsequenz schmälern die Anschaffungskosten in voller Höhe im Jahr der Anschaffung die steuerliche Bemessungsgrundlage. Im Falle der Bilanzierung und Abschreibung, geschieht dies über mehrere Jahre verteilt. Diese Regelung soll nun auf kleine und mittlere Unternehmen (Betriebsvermögen überschreitet 204 517 € nicht) begrenzt werden.

Diese Maßnahme ist unsinnig. In der aktuellen Regelung liegen – u. a. aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages und klarer Rechtsprechung - kaum Gestaltungsspielräume und –anreize.

Zukünftig sind Unternehmen gezwungen jedes gegenständliche Anlagegut – sei der Wert noch so gering – zu bilanzieren und abzuschreiben – ein überflüssiger Bürokratieaufwand.